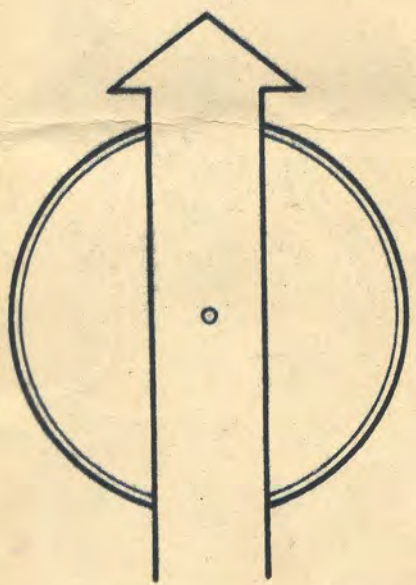


WACKEN

Kreis Rendsburg

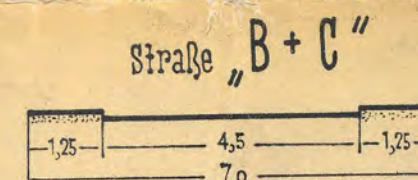
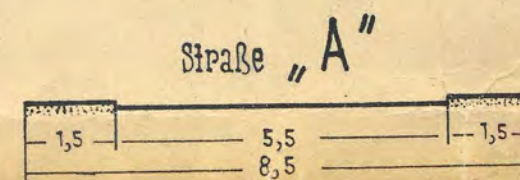


Die Richtung der Neubauten ist durch die Firstlinie verbindlich festgelegt.
Garagen sind in Verbindung mit dem Baukörper zu erstellen (Kellergaragen).
Winkelbauten: Waldhof

Zeichenerklärung:

- Grenze des Planungsgebietes im Bebauungsplan
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- fortfallende Grundstücksgrenzen
- Baulinien, auf denen zu bauen ist
- Baugrenzen, die nicht überschritten werden dürfen
- Höhengleichlinien
- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung
- Garagen
- vorhandene Verkehrsflächen
- geplante Verkehrsflächen
- geplante Parkplätze
- vorhandene öffentliche Grünanlage
- vorhandene Kleingärten
- vorhandene private Grünflächen
- geplante private Grünflächen

⊙ Geschosshöhe
DAS GRÜN UMRANDETE GEBIET IST KLEINSIEDLUNGSGEBIET (WS)
ALLE SONSTIGEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND DORFGEBIET (MD)
Straßenquerschnitte:



Dieser Plan einschließlich der Begründung ist gemäß § 10 BauG am 22.7.63 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeisteramt



Genehmigt
gemäß Erlaß vom

Minister für Arbeit, Soziales
und Vertriebene

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLAß
IX 310a - 513/04 - 11.128 (1)
VOM 28. Februar 1964
KIEL, DEN 28. Februar 1964

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



Dieser Plan nebst Begründung ist am 22.7.63 mit Bekanntmachung der Genehmigung öffentlich ausgelegt und an diesem Tage in Kraft getreten.

Bürgermeisteramt

[Signature]

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8,9 des
BBauG vom 23.6.60
Wacken, den 2.5.1963 Kiel, den 2.5.1963

Gemeinde
[Signature]

Planverfasser:
Wohnungsbaubüro
des Landes Schleswig-Holstein

[Signature]

Der Entwurf des Planes nebst Begründung
hat in der Zeit vom 13.5. bis 24.6.63
nach vorheriger Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht ausgelegen.

Bürgermeisteramt

[Signature]

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 13. Juni 1963

Katasteramt
[Signature]
Reg. Vermess. Rat



Bebauungsplan Nr. 1

Baugebiet: Am Sportplatz

1 : 1000

83 B1

5.63
61,6

Text

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wacken

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachgehefteten Übersichtsblatt (Anlage 3), die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis (Anlage 4) zu ersehen.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Wohngebiete

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung der geplanten Bebauung im Plan festgelegt. ~~Das Bebauungsplangebiet ist reines Wohngebiet (WR).~~ Abweichungen von den Gebäudebegrenzungen sind nur dort zugelassen, wo diese gestrichelt dargestellt sind. Die gestrichelt dargestellten Gebäude sollen jedoch nach Größe, Richtung und Anordnung eine Richtlinie geben, von der nur aus besonderen Gründen abgewichen werden darf.

Garagen und Einstellplätze

Die Anordnung der Garagen ist auf dem Bebauungsplan festgesetzt, dabei wird bemerkt, daß die Winkelwohnhäuser durchweg Kellergaragen erhalten sollen. Deswegen ist die Lage des Abstellplatzes auf diesen Grundstücken nicht angegeben. Die im Bebauungsplan festgesetzten Garagenplätze sollen bis zur Errichtung der Garagen als Stellplätze benutzt werden können. Der Platz vor den Garagen dient als zusätzlicher Stellplatz.

Gewerbegebiete

sind nicht vorhanden.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Gebäudehöhen und -querschnitte

Dachneigungen

Bei den rechteckig eingetragenen Gebäuden 45° - 51°, bei den Winkelhäusern 35° - 42°. Bei den rechteckig eingetragenen Gebäuden ist ein Satteldach auszuführen, bei den Winkelhäusern ein Walmdach.

Baustoffe

Die in dem bisherigen Grundstück 276/34 angeordneten Winkelhäuser sollen Putz oder helle Verblendung erhalten. Sonst ist nur roter Backstein für das Außenmauerwerk zugelassen. Es sind braunrote Dachpfannen zu verwenden.

Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind möglichst ohne Trennung voneinander als zusammenhängende Rasenflächen auszuführen, die durch niedrige Sträucher und Stauden bereichert werden können und nach den hinteren Nutzgärten durch

eine hohe Hecke oder durch Bäume abzugrenzen sind.

Zäune

sind nur in den hinteren Gärten gestattet. In den Vorgärten sollen nur niedrige Hecken bis 0,70 m Höhe ausgeführt werden.

Werbeanlagen

sind im Plangebiet nicht zugelassen.

4. Versorgungseinrichtungen

Wasser

wird von einer privaten Wasserversorgungsanlage (Arp) geliefert.

Strom

wird von der Schleswig geliefert.

Gas

5. Abwasser- bzw. Fäkalienbeseitigung

Die Grundstücke am Mienbüttler Weg werden an eine geplante Kanalisationsanlage angeschlossen. Die Gebäude in der Verlängerung der bestehenden Siedlung erhalten Klärgruben nach dem Dreikammersystem mit Versickerungsleitungen. Ein Aufnahmegebiet für Sickerleitungen bildet das nahegelegene gemeindeeigene Kleingartengebiet.

6. Müllbeseitigung

erfolgt in die von der Gemeinde unterhaltene Müllgrube.

7. Feuerlöscheinrichtungen

sind durch die Wasserversorgungsanlage gegeben. Die baldige Beschaffung eines Großlöschgerätes ist finanziell gesichert.

Fahren, den 2. 5. 1963



Die Gemeinde

[Signature]

Bürgermeister

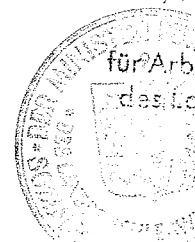
GENEHMIGT

GEWÄSSERBEHÖRDE

IX 310 a - 313/64 - 11.1286

VOM 28. Februar 1964

KIEL, DEN 28. Februar 1964



Der Minister
für Arbeit, Sozial- und
des Landes Schleswig-Holstein

[Signature]